OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653521/2/JK**

Datum: **Linz, 3. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.05.2025, GZ: BHBRVERK-2025-71247/15-FOL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.05.2025, GZ: BHBRVERK-2025-71247/15-FOL, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, entzogen. Weiters wurde dem Bf für die Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen und angeordnet, dass der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein und ein allenfalls vorhandener Mopedausweis nach Rechtskraft dieses Bescheides der Behörde bzw. bei der für den Bf zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern ist.
Begründend führt die belangte Behörde aus, einem Verkehrsunfallbericht der Polizei C__ vom 25.01.2025 zufolge habe der Bf am 13.01.2025 gegen 13:45 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in D__ auf der B147 bei Strkm. 34,71, nächst dem Objekt E-Straße, gelenkt, im dort geltenden Überholverbot eine vor ihm fahrende Fahrzeugkolonne überholt und dabei einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht. Im Zuge des Überholvorgangs, als der Bf bereits drei Fahrzeuge aus der Kolonne überholt gehabt habe, habe der Bf einen in die gleiche Richtung fahrenden zweitbeteiligten PKW bemerkt, als dieser an der genannten Adresse nach links in die Gemeindestraße F-Straße abgebogen sei. Trotz Einleitung einer Vollbremsung sei der Bf mit seinem PKW gegen das Heck des zweitbeteiligten Fahrzeuges gestoßen und anschließend danach gegen eine daneben befindliche Gartenmauer geprallt. Der Bf habe Fahrzeuge überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet worden seien, zumal es zu einer Kollision gekommen sei. Er habe auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten, ausgenommen Traktoren" gekennzeichnet sei, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt und mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen. Der Bf sei mit seinem Fahrzeug nicht unter die Ausnahme gefallen. Die besondere Rücksichtslosigkeit sei durch die Kollision mit einem bereits im Abbiegemanöver nach links befindlichen PKW gegeben gewesen. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 07.02.2025 sei der Bf gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 rechtskräftig bestraft worden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, der Bf habe die Strafverfügung vom 07.02.2025 nicht näher geprüft und diese beglichen. Die Voraussetzungen nach § 7 Abs 3 Z 3 Führerscheingesetz (FSG) würden jedenfalls nicht vorliegen. Einerseits sei das Verkehrszeichen „Überholen verboten, ausgenommen

Traktoren" an der gegenständlichen Stelle derart schlecht aufgestellt, dass für einen durchschnittlichen Fahrer eines PKWs das Verkehrszeichen kaum ersichtlich sei. Dies sei auch für den Bf nicht gegeben gewesen. Andererseits sei die gegenständliche Straße beim Unfallort praktisch geradlinig verlaufend und in beide Richtungen der Straße bestehe über mehrere hundert Meter eindeutiger Blickumfang. Es könne daher in keiner Weise davon gesprochen werden, dass „das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei Weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen" überhaupt beim gegenständlichen Verkehrsunfall herangezogen werden könne. Es liege keinerlei schweres Verschulden iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG beim Bf vor. Er habe auch in keiner Weise mit besonderer Rücksichtslosigkeit Straßenverkehrsvorschriften nicht eingehalten. Es sei am Unfallort keine schlechte oder nicht ausreichende Sicht gegeben. Der Bf habe über mehrere hundert Meter nach Süden blicken können und habe es daher als sicher gehalten, mehrere Fahrzeuge an der gegenständlichen Stelle zu überholen. Zudem habe der Lenker des weiters am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges kein oder erst so spät ein Abbiegemanöver nach links angezeigt, dass kein weiterer Straßenverkehrsteilnehmer dieses Zeichen gesehen hätte. Es sei daher für den Bf überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen, dass dieser Lenker plötzlich nach links abbiegen wolle.

I.3. Mit Schreiben vom 04.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungs-strafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B [Führerscheinregister].

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 07.02.2025, GZ: BHBR/925040003131/25, wurde über den Bf zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 eine Geldstrafe verhängt, weil er am 13.01.2025 um 13:45 Uhr in D__, B147, Str.km. 34,71, E-Straße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen "ÜBERHOLEN VERBOTEN ausgenommen Traktoren" gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt hat und dabei mit seinem Fahrzeug nicht unter die Ausnahme gefallen ist. Die besonders gefährlichen Verhältnisse waren durch die Kollision mit einem bereits im Abbiegemanöver nach links befindlichen PKW gegeben. Er hat dadurch § 16 Abs 2 lit a StVO 1960 verletzt [Strafverfügung vom 07.02.2025, GZ: BHBR/925040003131/25]. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf keinen Einspruch [Behördenakt; Beschwerde].

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.03.2025, GZ: BHBRVERK-2025-71247/10-FOL, wurde dem Bf mitgeteilt, dass aufgrund des Vorfalls vom 13.01.2025 beabsichtigt ist, ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen [Schreiben vom 14.03.2025, GZ: BHBRVERK-2025-71247/10-FOL].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Strafverfügung vom 07.02.2025, der Beschwerde und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte Strafverfügung der belangten Behörde festgestellt. Der Bf führte in seiner Beschwerde auch selbst an, dass er die gegenständliche Strafverfügung nicht näher geprüft und diese beglichen habe.

Aus dem vorgelegten Behördenakt ergeben sich zudem keine Hinweise, dass der Bf bereits zuvor wegen einer in § 7 Abs 3 Z 3 FSG genannten Übertretung bestraft worden sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,
c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2a) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
[…]"

III.1.2. § 16 Abs 2 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994, lautet:

„§ 16. Überholverbote.

[…]
(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
[…]
a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen ‚Überholen verboten' gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist",
[…]"

§ 99 Abs 2 lit c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,
[…]"

III.2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die

Erkenntnisse vom 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24.01.2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

In seinem Erkenntnis zu GZ: Ra 2021/11/0146 vom 02.11.2021 hat der Verwaltungsgerichtshof außerdem wie folgt ausgesprochen:
„Angesichts der Rechtskraft der Bestrafung des Revisionswerbers stand für das Verwaltungsgericht die Begehung einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 bindend fest, was gemäß § 26 Abs. 2a FSG zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten nach sich zu ziehen hatte (vgl. etwa VwGH 19.9.2018, Ra 2018/11/0179, Rn. 9, mwN). Mit seiner Bejahung der Bindung an die rechtskräftige Bestrafung (die Erhebung einer Revision dagegen ändert für sich an der Rechtskraft nichts; vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/11/0258) und das dieser zugrunde liegende strafbare Verhalten ist das Verwaltungsgericht entgegen dem Revisionsvorbringen nicht von der hg. Rechtsprechung abgewichen."

III.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung an die rechtskräftige Bestrafung des Bf durch die Strafverfügung der belangten Behörde vom 07.02.2025 gebunden. Es steht bindend fest, dass der Bf am 13.01.2025 um 13:45 Uhr in D__, B147, Str.km. 34,71, E-Straße, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt hat. Dabei hat er auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „ÜBERHOLEN VERBOTEN ausgenommen Traktoren" gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das sich bereits im Abbiegemanöver nach links befand, unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt. Rechtsgrundlagen für diese Strafverfügung sind § 16 Abs 2 lit a iVm § 99 Abs 2 lit c StVO 1960.
Die Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 bedeutet, dass auch hinsichtlich der Qualifikation des Überholvorganges insoweit Bindungswirkung besteht, als der Bf diesen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen hat (vgl. VwGH 26.06.1997, 95/11/0108, mit Vorjudikatur).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist wie die Führerscheinbehörde im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung auch an rechtskräftige

Strafverfügungen gebunden, in gleicher Weise wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis, weil beiden Erledigungen die gleiche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 21.02.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/0038).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine neue Beurteilung der Frage, ob der Bf ein Kraftfahrzeug, das sich bereits im Abbiegemanöver nach links befand, trotz Überholverbot überholt hat und ob besonders gefährliche Verhältnisse vorlagen, im Entziehungsverfahren nach dem FSG nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH 03.06.1998, 98/11/0134; 11.07.2000, 2000/11/0092). Im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung ist daher nicht mehr zu prüfen, ob – wie in der Beschwerde behauptet – besonders gefährliche Verhältnisse vorlagen. Nach der zitierten Judikatur ist daher die Frage, ob der Bf die ihm in der Strafverfügung zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen.

Wie festgestellt, wurde der Bf rechtskräftig mit Strafverfügung vom 07.02.2025 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs 2 lit a iVm § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 bestraft. Damit hat der Bf eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG begangen, was – mangels einschlägiger Vormerkungen – gemäß § 26 Abs 2a FSG die Entziehung der Lenkberechtigung für sechs Monate zur Folge hat.

Aufgrund der zwingend vorgesehenen Mindestentzugsdauer unterliegt die vom Bf gesetzte bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG auch keiner Wertung.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch grundsätzlich zulässig (vgl. VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren oder zum Entfall der Wertung einer bestimmten Tat ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner